

Kennzeichnung von Futtermitteln

Anforderungen an das Labeling

Sehr geehrte Leser*innen,

wir freuen uns, dass Sie sich für dieses Whitepaper interessieren.

Nachfolgenden erhalten Sie wertvolle Einblicke, Tipps und Handlungsempfehlungen für Ihren Job.

Aktuelle, praxisnahe Trends und Impulse erhalten Sie direkt von unseren Experten. Außerdem können Sie mit unserem Angebot an verschiedenen Weiterbildungen Ihr Fachwissen ausbauen und vertiefen.

Wir wünschen Ihnen viele neue Erkenntnisse beim Lesen.



Über die Autorin



Dr. Stephanie Reinhart

Rechtsanwältin REINHART Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Dr. Stephanie Reinhart ist Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei REINHART Rechtsanwälte PartGmbH in München. Sie berät in- und ausländische Unternehmen umfassend im Futtermittelrecht sowie im Lebensmittel- und Kosmetikrecht und in angrenzenden Rechtsgebieten. Schwerpunkte der Beratungstätigkeit sind insbesondere Abgrenzungsfragen, Fragen der Futtermittel-Kennzeichnung und der Bewerbung von Futtermitteln. Darüber hinaus berät und vertritt Frau Dr. Reinhart ihre Mandanten bei Auseinandersetzungen mit Wettbewerbern und Behörden sowie vor Gericht.

Rechtliche Grundlagen - Auszug

- VO (EG) 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln
- VO (EU) 2022/1104 zum Katalog der Einzelfuttermittel
- VO (EU) 2020/354 zur Erstellung eines Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke
- VO (EG) 1069/2009 mit Hygienevorschriften für bestimmte tierische Nebenprodukte
- DurchführungsVO (EU) 142/2011 zur VO (EG) 1069/2009

Rechtliche Grundlagen - Auszug

- VO (EG) 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung
- Zulassungsrechtsakte der einzelnen Zusatzstoffe
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Futtermittelverordnung
- Fertigpackungsverordnung

Kennzeichnung von Futtermitteln Art. 12 Abs. 1 und 2 VO (EG) 767/2009

Artikel 12

Verantwortlichkeit

(1) Die für die Kennzeichnung verantwortliche Person gewährleistet das Vorhandensein und die inhaltliche Richtigkeit der Kennzeichnungsangaben.

(2) Die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist der Futtermittelunternehmer, der ein Futtermittel zum ersten Mal in den Verkehr bringt, oder gegebenenfalls der Futtermittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firmennamen das Futtermittel vermarktet wird.

Art. 3 Abs. 2 lit. d und f - Begriffsbestimmungen

- c) „der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier“ jedes Tier, das zur Gewinnung von Lebensmitteln zum menschlichen Verzehr gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird, einschließlich solcher Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden, jedoch zu Arten zählen, die normalerweise zum menschlichen Verzehr in der Gemeinschaft verwendet werden;
- d) „nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier“ jedes Tier, das gefüttert, gezüchtet oder gehalten, jedoch nicht zum menschlichen Verzehr verwendet wird, wie etwa Pelztiere, Heimtiere und solche Tiere, die in Labors, Zoos oder in Zirkussen gehalten werden;
- f) „Heimtier“ ein nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier, das zu einer Tierart zählt, die gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird, jedoch in der Gemeinschaft üblicherweise nicht zum menschlichen Verzehr verwendet wird;

Heimtiere iSd VO (EG) 767/2009?

Goldfische?

Pferde?

Zwergkaninchen?

“The rules for the labelling of a specific feed do not depend on the region or Member State where it is placed on the market but on the target animal species for which the feed is addressed. The definition of food producing animals in Regulation (EC) 767/2009 is applicable for the whole EU. It includes animals of species that are used for human consumption in at least one part of the Union. ...”

Art. 14 Abs. 1 VO (EG) 767/2009 **Aufmachung der Kennzeichnungsvorgaben**

Artikel 14

Aufmachung der Kennzeichnungsangaben

- (1) Die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben sind vollständig an auffälliger Stelle auf der Verpackung, dem Behältnis, auf einem daran angebrachten Etikett oder auf dem beigegeführten Papier gemäß Artikel 11 Absatz 2 in deutlich sichtbarer, gut lesbarer und unauslöschlicher Weise in der Amtssprache oder mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats oder der Region anzubringen, in dem/der das Futtermittel in den Verkehr gebracht wird.
- (2) Die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben müssen leicht erkennbar sein und dürfen nicht durch andere Informationen verdeckt werden. Sie sind in einer Farbe, Schriftart und -größe anzubringen, durch die kein Teil der Informationen verdeckt oder betont wird, außer wenn eine solche Abweichung die Aufmerksamkeit auf Sicherheitshinweise lenkt.
- (3) Spezifikationen hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften und hinsichtlich der Aufmachung der in Artikel 22 genannten freiwilligen Kennzeichnung können in die in Artikel 25 genannten Gemeinschaftskodizes aufgenommen werden.

Art. 14 Abs. 2 VO (EG) 767/2009

Aufmachung der Kennzeichnungsvorgaben

(2) Die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben müssen leicht erkennbar sein und dürfen nicht durch andere Informationen verdeckt werden. Sie sind in einer Farbe, Schriftart und -größe anzubringen, durch die kein Teil der Informationen verdeckt oder betont wird, außer wenn eine solche Abweichung die Aufmerksamkeit auf Sicherheitshinweise lenkt.

(3) Spezifikationen hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften und hinsichtlich der Aufmachung der in Artikel 22 genannten freiwilligen Kennzeichnung können in die in Artikel 25 genannten Gemeinschaftskodizes aufgenommen werden.

Art. 14 Abs. 1 VO (EG) 767/2009

Aufmachung der Kennzeichnungsvorgaben

- vollständig
- an auffälliger Stelle
- auf der Verpackung, dem Behältnis, auf einem daran angebrachten Etikett oder dem beigefügten Papier (für lose Ware)
- deutlich sichtbar, gut lesbar (Schriftgröße?); Orientierung: x-Höhe mind. 1,2 mm
- in unauslöschlicher Weise
- in der **Amtssprache** oder mind. einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates/der Region in dem das Futtermittel in Verkehr gebracht wird

Art. 14 Abs. 1 VO (EG) 767/2009 Aufmachung der Kennzeichnungsvorgaben

- leicht erkennbar
- nicht durch andere Informationen verdeckt
- in einer Farbe, Schriftart, Schriftgröße, durch die kein Teil der Informationen verdeckt oder betont wird, außer wenn Betonung die Aufmerksamkeit auf Sicherheitshinweise lenkt
- Spezifikationen in Gemeinschaftskodizes (Art. 25) –
FEDIAF Code of Good Labelling Practice for Pet Food
FEFAC Code of Good Labelling Practice for Compound Feed for food producing animals

Kodizes



European Feed Manufacturers Federation (FEFAC)

[Community Code of good labelling practice for compound feed for food producing animals \(fefac.eu\)](http://fefac.eu)

Kodizes



European Pet Food Industry
(FEDIAF)

https://europeanpetfood.org/wp-content/uploads/2022/02/FEDIAF_labeling_code_2019_onlineOctober2019.pdf

Art. 15 VO (EG) 767/2009

Allgemein zwingende Kennzeichnungsanforderungen

Für Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel:

■ **Futtermittelart**

- „Einzelfuttermittel“
- „Alleinfuttermittel“ (ggf. „Milchaustausch-
Alleinfuttermittel“)
- „Ergänzungsfuttermittel“ (ggf. „Mineralfuttermittel“ oder
„Milchaustausch-Ergänzungsfuttermittel“)
- bei anderen Heimtieren als Hunden und Katzen kann
„Mischfuttermittel“ statt „Alleinfuttermittel“ oder
„Ergänzungsfuttermittel“ verwendet werden

- **Name** oder **Firma** und **Anschrift** des für die
Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers

Art. 15 VO (EG) 767/2009

Allgemein zwingende Kennzeichnungsanforderungen

- **Zulassungskennnummer** des Betriebs der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person, **wenn** für die Herstellung der Futtermittel erforderlich (z.B. Herstellung eines Mischfuttermittels mit Kokzidiostatika)

- **Kennnummer der Partie** oder des Loses

- **Nettomasse** (feste Erzeugnisse) oder Nettomasse oder Nettovolumen (flüssige Erzeugnisse)
 - siehe auch Fertigpackungsverordnung (FPackV); Schriftgröße § 38 Abs. 2 FPackV, EWG-Zeichen Mindesthöhe 3 mm § 11 Abs. 2 FPackV

Art. 15 und Art. 4 Abs. 3 VO (EG) 767/2009

Allgemein zwingende Kennzeichnungsanforderungen

- **Feuchtegehalt** gem. Anhang I Nr. 6 **wenn über**
 - 5% bei Mineralfuttermitteln ohne organische Stoffe
 - 7 % bei Milchaustausch-Futtermitteln und anderen Mischfuttermitteln mit mehr als 40% Milcherzeugnissen
 - 10 % bei Mineralfuttermitteln mit organischen Stoffen
 - **14% bei anderen Futtermitteln**

- Art. 4 Abs. 3 iVm Anhang I Nr. 5: Gehalt an **salzsäureunlöslicher Asche** (Verunreinigungen) max. 2,2% der Trockenmasse
 - Ausnahmen z.B. für Einzelfuttermittel, wenn der Gehalt auf dem Etikett angegeben wird

Art. 15 VO (EG) 767/2009

Allgemein zwingende Kennzeichnungsanforderungen

- **Liste der Futtermittelzusatzstoffe** nach der Überschrift „**Zusatzstoffe**“
 - Gem. Kapitel I von Anhang VI für Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere
 - gem. Kapitel I von Anhang VII für Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel für **nicht** der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere
 - „*unbeschadet der*“ Kennzeichnungsbestimmungen des Zulassungsrechtsakts

Anhang VII Kapitel I Nr. 1: Kennzeichnung von Zusatzstoffen bei Heimtierfuttermitteln

Kennzeichnung der Zusatzstoffe **verpflichtend**, wenn

- **Höchstgehalt** für mind. ein nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier (bzw. für ein Nutztier) festgelegt
- zootechnische Zusatzstoffe, Kokzidiostatika und Histomonostatika
- empfohlener Höchstgehalt überschritten (z.B. bei Aromastoffen)

anzugeben sind:

- spezifische Bezeichnung und/oder Kennnummer (bei Nutztieren beides) des Zusatzstoffs
- Funktionsgruppe oder Kategorie
- zugesetzte Menge (Zusatzstoff oder Wirkstoff, je nach Vorgabe des Zulassungsrechtsakts)



nach den Maßgaben des Zulassungsrechtsakts

Feed Additives Register

Search Feed additives

European Commission > Food > Food and Feed Information Portal > Feed Additives > Search Feed additives

SEARCH OPTIONS

Category/Functional Group

Status

Authorisation to be phased out

Expiry date from





Expiry date to

Search

Clear filters

Feed Additives (2 matching records)

 Cat./Grp	 Code	 Additive name	 To be phased out
3 a	3a370	Taurine	<input type="checkbox" value="No"/>
2 b	2b16056	Taurine / CAS No. 107-35-7 / Flavis No. 16.056	<input type="checkbox" value="No"/>

Passende Weiterbildungen finden Sie hier:

Seminare zu Pharma & Healthcare

Wir bieten Ihnen maßgeschneiderte Weiterbildungsoptionen für die gesamte Healthcare-Branche. Wir konzipieren unsere Weiterbildungen gründlich recherchiert und nach didaktischen Gesichtspunkten.

Wir garantieren fachlich hochwertige Weiterbildung für Ihren Erfolg – unsere ISO-Zertifizierungen nach 9001 und 21001 unterstreichen dies.

[Jetzt informieren.](#)

e-Learning – Klicken und Lernen

Das FORUM Institut bietet mit hochwertigen e-Learning-Programmen eine flexible Weiterbildungsform. Entscheiden Sie selbst, wann und wo Sie lernen.

[Jetzt gratis testen.](#)

Inhouse-Seminare – Maßgeschneiderte Lösungen

Alle unsere Seminare eignen sich auch hervorragend als [Inhouse-Training.](#)

[Jetzt individuelles Angebot anfordern.](#)